

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1393

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und
Dipl.-Jur. Sara Tancredi, LL.M., Göttingen
Die Richtlinie über Alternative Investmentfonds
(AIFM-Richtlinie)
– Teil I –

Seite 1405

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Findeisen, München, und
Gerrit Tönningesen, Passau
Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe
– Regelungsgehalt und Reichweite des § 30h WpHG –

Seite 1412

OLG Hamm, 14.3.2011
Zum Widerrufsrecht bei am Telefon vertriebenen
Zertifikaten

Seite 1416

BGH, 31.5.2011
Stimmberechtigung des herrschenden Gesellschafters
bei der Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung
eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
durch die beherrschte Gesellschaft

Seite 1420

BGH, 5.5.2011
Zu den Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters
mit Zustimmungsvorbehalt, wenn bei einer freihändigen
Veräußerung mit einem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht belasteter Ware ein höherer Erlös als bei einer
Versteigerung zu erwarten ist

Seite 1429

BGH, 30.6.2011
Zur Feststellung, dass der Schuldner die Zahlungen
eingestellt hat, mit Hilfe von Indiztatsachen, ohne
Gegenüberstellung der beglichenen und der offenen
Verbindlichkeiten

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Dipl.-Jur. Sara Tancredi, LL.M., Göttingen
Die Richtlinie über Alternative Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) 1393
– Teil I –

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Findeisen, München, und Gerrit Tönningsen, Passau
Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe 1405
– Regelungsgehalt und Reichweite des § 30h WpHG –

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Hamm 14.3.2011 Zum Widerrufsrecht bei am Telefon vertriebenen Zertifi- 1412
katen

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 31.5.2011 Verjährung des Anspruchs auf Erstattung des Wertes ei- 1415
ner Gesellschaftersicherheit nach den sogenannten
Rechtsprechungsregeln in fünf Jahren

Bundesgerichtshof 31.5.2011 Stimmberechtigung des herrschenden Gesellschafters 1416
bei der Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung
eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
durch die beherrschte Gesellschaft

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 16.6.2011 Zu den Voraussetzungen, unter denen der Pkw eines geh- 1418
behinderten Schuldners nicht pfändbar ist

Bundesgerichtshof 5.5.2011 Zu den Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters mit 1420
Zustimmungsvorbehalt, wenn bei einer freihändigen Ver-
äußerung mit einem kaufmännischen Zurückbehaltungs-
recht belasteter Ware ein höherer Erlös als bei einer Ver-
steigerung zu erwarten ist

Bundesgerichtshof 12.5.2011 Zur Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters, 1426
der das Unternehmen fortgeführt und dabei einen Über-
schuss erzielt hat

Bundesgerichtshof 9.6.2011 Keine Vermutung der Kenntnis eines Aufsichtsratsmit- 1429
glieds der Schuldnerin von den Tatsachen, über die der
Vorstand unterrichten muss

Bundesgerichtshof 30.6.2011 Zur Feststellung, dass der Schuldner die Zahlungen ein- 1429
gestellt hat, mit Hilfe von Indiztatsachen, ohne Gegen-
überstellung der beglichenen und der offenen Verbind-
lichkeiten

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	23.3.2011	Ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Hauptangebots als Deckung mit eingereichter Nebenangebote; zur Überprüfung der Beurteilung des Nachweises der Gleichwertigkeit einer angebotenen Variante durch die Vergabestelle	1432
Kammergericht	16.7.2010	Nachweis unzulässiger Telefonwerbung	1433
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	22.3.2011	Zu den Formerfordernissen einer mit einem inländischen Verbraucher geschlossenen Schiedsvereinbarung über die Wahl ausländischen Rechts	1434
Bundesgerichtshof	12.4.2011	Wirksamkeit einer Beschränkung der Revision auf die Zulässigkeit der Klage	1437

Bücherschau

Siegfried Kümpel/Arne Wittig	Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl.	1439
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülberr, Mainz	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülberr, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV